

**Schützenstraße / Marschallstraße;
hier: Einrichtung eines Fußgängerüberwegs
- Vorschlag der Verwaltung**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	29.04.2024	Stadt Landshut, den	09.04.2024
Sitzungsnummer:	21	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Von Seiten der Schulen und hier besonders der Elternvertretungen wird immer wieder der Einsatz von Schulweghelfern, insbesondere an kritischen Stellen im Straßenverkehr gefordert. Aus diesem Grund war die Querungsstelle Schützenstraße zum Marschallsteg bisher mit einem Schulweghelfer besetzt.

Nach dem Ausscheiden der bisherigen Schulweghelferin wurde die vorübergehende Absicherung durch Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung übernommen.

Die Stadt Landshut versuchte auch hier durch wiederholte Stellenausschreibungen geeignetes Personal zu finden. Die bisherigen Ausschreibungen für diesen Standort wieder einen Schulweghelfer zu gewinnen, sind aber leider im Sande verlaufen.

Auf die prekäre Situation wurde auch die Schule mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 29.11.2023 hingewiesen.

Aber auch aus dem Bereich der Schulfamilie konnte kein Verkehrshelfer gewonnen werden.

Um den Übergang so sicher wie möglich für die Schülerinnen und Schüler zu gestalten ist nunmehr die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vorgesehen. Die nach der Richtlinie erforderlichen Querungszahlen (50 Fußgänger in der Spitzenstunde) werden mit 112 Querungen deutlich erfüllt.

Entsprechende Planungen zur Umsetzung liegen bereits vor.

Stellungnahme Tiefbauamt:

Die Gesamtkosten für einen Fußgängerüberweg Schützenstraße Richtung Marschallsteg betragen laut Schätzung des Tiefbauamtes 9.089,79 € netto. Die erforderlichen Mittel stehen in der Haushaltstelle 1/6300 9580 zur Verfügung.

Stellungnahme Polizei:

Laut Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind unter Punkt 2.3 die verkehrlichen Voraussetzungen aufgeführt.

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Ob an der Örtlichkeit Marschallstraße / Schützenstraße die Querungszahlen vorliegen ist nicht bekannt.

Im Punkt 2.3 Absatz 3 der R-FGÜ 2001 wird allerdings auch aufgeführt, dass außerhalb des für Fußgängerüberwege (FGÜ) möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden können.

Um den Übergang an der Stelle Schützenstraße / Marschallstraße für die Schülerinnen und Schüler, nach dem Wegfall der Schulweghelfer, möglichst sicher zu gestalten, spricht aus Sicht der Polizei nichts gegen die Errichtung eines FGÜ an der dortigen Stelle. Insbesondere da die allgemeinen Voraussetzungen nach der R-FGÜ 2001 für einen FGÜ eingehalten werden.

An der Örtlichkeit wurden in der Zeit vom 01.01.2021 bis 02.04.2024 insgesamt zwei Verkehrsunfälle aufgenommen. Bei keinem der beiden Unfälle war ein Fußgänger beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Einrichtung des Fußgängerüberwegs baldmöglichst umzusetzen.

Anlagen:

- Anlage. Plan FGÜ